## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hahnstätten vom

06.09.2023

Der Gemeinderat von Hahnstätten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.02.2022 außer Kraft.

Hahnstätten, den 27.03.2023

(Joachim Egert) Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hahnstätten

#### I. Reihengrabstätten

<ol> <li>Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung</li> </ol>	350,00€
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (inkl. Rasenpflege)	500,00€
3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte (inkl. Rasenpflege)	500,00€
4. Überlassung einer Baumreihengrabstätte (inkl. Rasenpflege)	950,00€
II. Gemischte Grabstätten	
Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	100,00€

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

## 1. Gräber für Erdbestattungen

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelwahlgrabstätte	1.100,00€
bb) eine Doppelwahlgrabstätte	2.200,00 €
cc) Tiefenwahlgrabstätte 1-stellig	2.200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Einzelwahlgrabstätte	27,00€
bb) eine Doppelwahlgrabstätte und 1stell. Tiefenwahlgrabstätte	55,00€
cc) jede weitere Grabstätte	27,00€

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

### 2. Urnengräber

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 a) für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00€
bb) eine Urnenstele	1.200,00 €
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	1.300,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

aa) eine Urnenwahlgrabstätte	27,00€
bb) eine Urnenstele	40,00€
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	44,00€

 c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### 3. Baumgrabstätten

a)	Urnenwahlgrab für 2 Urnen (inkl. Rasenpflege)	1.700,00 €
b)	Gemeinschaftsbaum	5945/70 (6967/8 <b>5</b> 4568/84) (446
	(Kompletter Baum als Wahlgrab für 10 Urnen inkl. Rasenpflege)	9.000,00€
c)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen	99-0-2040 Matter (Benteral) (200
	je Jahr nach Buchstabe a) und b)	50,00€

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

## 1. Reihengräber und gemischte Grabstätten (§§ 13 und 13 a der Friedhofsatzung)

a) Reihengrab für Erdbestattungen	800,00€
b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	300.00 €

## 2. Wahlgräber - Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstätte	800,00€
b) Doppelgrabstätte, je Erdbestattung	800,00€
c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	300,00€

## 3. Wahlgräber - Tiefengräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Erdbestattung	
für die 1. Bestattung in die Tiefe	900,00€
für die 2. Bestattung	800,00€
b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	300,00 €

## 4. Urnengräber (§ 15 und 15 a der Friedhofssatzung)

je Urnenbeisetzung	300,00€
- [ - [ - [ - [ - [ - [ - [ - [ - [ - [	300,00 €

5. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 220,00 € erhoben.

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. zur Aufbewahrung eines Sarges inkl. Trauerfeier, Reinigung der Halle u	nd
evtl. Kühlbox, Pauschalbetrag	200,00€
2. Benutzung bei einer Urnenbeisetzung bzwtrauerfeier inkl. Reinigung	
der Halle, Pauschalbetrag	150,00€
3. Benutzung der Kühlbox bei Fremdnutzung, je angefangenen Tag	30,00€
4. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes, einschl. Reinigung	200,00€
b) Gestellung von Hilfskräften (je Hilfskraft u. Stunde)	ach Auslagen

### VII. Verlegen der Grabeinfassungen bei den Baumbestattungen

Die Keramikplatte bei den Baumbestattungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen angefertigt und angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe auf den Gebührenschuldner umgelegt und sind von diesem zu ersetzen.

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1.	Reihengrabstätten	250,00 €
	Wahlgrabstätten, je Grabstelle	250,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätten	200,00€
4.	Urnenstelen	100,00€
5.	Baumgrabstätten, je Platte	55,00€
	Urnenrasengrabstätten	55,00€

#### HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister

#### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde <u>Hahnstätten</u> im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: <u>HO</u> /2023 am <u>OS. Oktober</u> 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 06.10.2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzene/h/bogen, den <u>12.10</u>.20

Im/Auftrag